

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 05.07.2010
BV-0079/2010
öffentlich

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Lehmann

Datum:	05.07.2010
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Bauausschuss	16.08.2010							
Hauptausschuss	19.08.2010							
Gemeinderat	02.09.2010							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Einsatz des stellvertretenden Gemeindeführers der Feuerwehr Barleben befristet für die Dauer von zwei Jahren

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, den Kameraden Mirko Gericke befristet für die Dauer von zwei Jahren als stellvertretenden Gemeindeführer einzusetzen.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Mit Datum vom 22.04.2010 wurde der Kamerad Patrick Säuberlich als Gemeindefeuerwehrleiter in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren berufen.

Gleichzeitig wurde mit der Änderung der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Barleben die Vertretung des Gemeindefeuerwehrleiters durch die drei Ortsfeuerwehrleiter festgelegt.

Für die Ortsfeuerwehr Barleben wurde eine Neubesetzung der Wehrleitung notwendig, da der Kamerad Patrick Säuberlich mit der Berufung zum Gemeindefeuerwehrleiter nicht mehr für die Funktion des Ortsfeuerwehrleiters zur Verfügung stand.

In der Sitzung der Ortsfeuerwehr Barleben am 03.05.2010 wurde Kamerad Daniel Säuberlich zum Ortsfeuerwehrleiter und Kamerad Mirko Gericke zu seinem Stellvertreter gewählt.

Nach § 15 Absatz 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) werden der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Sie müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr sein.

Aufgrund der personellen Besetzung der Ortsfeuerwehrleitung Barleben sollte für die Stellvertretung des Gemeindefeuerwehrleiters nicht der Ortsfeuerwehrleiter Barleben sondern – in diesem Fall – sein Stellvertreter, Kamerad Gericke, befristet für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt werden.

Vor der Ernennung des Gemeindefeuerwehrleiters oder seines Stellvertreters ist gemäß § 15 Absatz 4 BrSchG LSA der Kreisbrandmeister anzuhören.

Bisher liegt noch keine Stellungnahme seitens des Landkreises vor.

Unter Bezug auf das BrSchG LSA, die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und im Ergebnis der vorgenannten Erläuterungen wird dem Gemeinderat vorgeschlagen den Kameraden Mirko Gericke als stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter für die Dauer von zwei Jahren einzusetzen.

Rechtsgrundlage

§ 15 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)
i. V. m. § 3 der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben

Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	75,- €
-------------------------------	---------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mitte-
--	--------------------------------------	--------------------	---

